

SOLON SOLbond Rail

Produkt- und Leistungsgarantie

Die SOLON Energy GmbH¹⁾ gewährt Endkunden von SOLON Photovoltaik-Modulen SOLON Blue 270/12 oder SOLON Black 280/12 zu den nachfolgenden Bedingungen eine selbständige Produkt- und Leistungsgarantie.

Das SOLON SOLbond Rail PV-System besteht aus einem rahmenlosen Modul SOLON Blue 270/12 oder SOLON Black 280/12, Montageschienen aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK, Klasse E23 nach DIN EN 13706) und verschiedenen Zubehörteilen der Firma Sika zur Verklebung dieser Module auf Metalldächern.

1. 10 Jahre Produktgarantie

- SOLON garantiert für ab dem 01.01.2012 gelieferte und montierte SOLON Photovoltaik-Module SOLON Blue 270/12 oder SOLON Black 280/12 für einen Garantiezeitraum von 10 Jahren, dass die Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.
- Die Produktgarantie gilt nicht für natürlich auftretende Abnutzung, Kratzer, Flecken, Rost oder Verfärbungen sowie sonstige natürliche Alterserscheinungen (Degradation), welche die mechanische Stabilität des Moduls nicht beeinträchtigen.

2. 25 Jahre Leistungsgarantie

- SOLON gewährt für ab dem 01.01.2012 gelieferte und montierte SOLON Photovoltaik-Module SOLON Blue 270/12 oder SOLON Black 280/12 eine 5-stufige Leistungsgarantie.

SOLON garantiert, dass jedes einzelne Modul für sich genommen

- im 1. – 5. Jahr des Garantiezeitraums 95 %,
- im 6. – 10. Jahr des Garantiezeitraums 90 %,
- im 11. – 15. Jahr des Garantiezeitraums 87 %,
- im 16. – 20. Jahr des Garantiezeitraums 83 %,
- im 21. – 25. Jahr des Garantiezeitraums 80 %

der im Moduldatenblatt ausgewiesene Mindestausgangsleistung des Moduls (unter Berücksichtigung einer üblichen Messtoleranz von 3%) erbringt.

- Die Leistungsgarantie gilt nur für Leistungsminderung, die auf natürliche Alterungserscheinungen (Degradation) von Glas, Zelle oder Einbettungsfolie zurückzuführen ist.
- Ansprüche aus der Leistungsgarantie bestehen nur, wenn die reklamierte Leistungsminderung und ihre Verursachung durch Degradation durch einen von SOLON oder einem unabhängigen Institut (ist vorab mit SOLON abzustimmen) vorgenommenen Leistungstest bestätigt worden ist. Die Leistungstestbedingungen müssen nach den Standards IEC 60904 (insbesondere IEC 60904-1, IEC 60904-3 und IEC 60904-9) und IEC 60891 durchgeführt werden.

3. 20 Jahre Gewährleistung auf die Klebung für installierte SOLON SOLbond Rail PV-Systeme

- SOLON gewährleistet für einen Zeitraum von 20 Jahren, dass die Klebeprodukte des SOLON SOLbond Rail PV-Systems, welches gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unter Punkt 4 montiert wurde, frei von Material- und Herstellungsfehlern sind, die die Funktionstauglichkeit der Verklebung beeinträchtigen.

4. Gemeinsame Garantie- und Gewährleistungsbedingungen

- Die Produkt- und Leistungsgarantie gilt nur für Module und Klebeprodukte, die
 - gemäß den SOLON-Montagehinweisen und durch fachkundige Personen montiert wurden,
 - die auf von der SOLON freigegebenen Montageschienen aus GFK(Klasse E23 nach DIN EN 13706) verklebt wurden
 - auf ortsfesten Anlagen, also insbesondere nicht auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen, betrieben werden,
 - als Teil der Photovoltaikanlage betrieben werden, in der sie erstmals montiert und betrieben wurden, und die außer zu Reparaturzwecken nicht aus- und wieder eingebaut wurden,
 - sachgemäß und unter geeigneten Einsatzbedingungen gemäß den SOLON Montage- und Installationsanleitungen verwendet und betrieben und ordnungsgemäß gewartet wurden,
 - auf der Rückseite ein SOLON-Typenschild tragen und deren Typen- oder Seriennummer nicht geändert, gelöscht, entfernt worden oder unleserlich geworden ist.

Die Garantie oder Gewährleistung setzt voraus, dass die Beeinträchtigung nicht durch Ursachen entstanden ist, die außerhalb des Einflussbereichs von SOLON liegen. Sie gilt insbesondere nicht, wenn die Beeinträchtigung

- durch extreme Einflüsse wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen (auch Reinigungsmitteln) oder Verschmutzungen hervorgerufen wurde,
- durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurde,
- durch Fehler der Photovoltaikanlage (z.B. fehlerhafte Anlagenteile, Trägerkonstruktionen, Befestigungen, fehlerhafte oder falsch dimensionierte Systemkomponenten wie Wechselrichter oder Kabel, Montage nicht miteinander kompatibler Module sowie Spannungsschwankungen, Überspannung oder Stromausfall), in der die Module montiert wurden und betrieben werden, verursacht wurde,
- durch Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder regional nicht zu erwartende Schneemengen hervorgerufen wurde. Der Garantie – oder Gewährleistungszeitraum beginnt mit der Lieferung der Module oder Klebeprodukte an den Endkunden, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung der Module ab Werk des SOLON Herstellungsbetriebs.

- Die Erbringung von Garantie- oder Gewährleistungen bewirkt keine Verlängerung des Garantie- oder Gewährleistungszeitraums. Tauscht SOLON Module oder Klebeprodukte aus oder liefert SOLON zusätzliche Module oder Klebeprodukte, so läuft für die neu installierten oder gelieferten Module oder Klebeprodukte die bisherige Garantie oder Gewährleistungszeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie oder Gewährleistung gewährt SOLON für neu installierte oder gelieferte Module oder Klebeprodukte nicht.
 - Nach Ablauf des Garantie- oder Gewährleistungszeitraums für das jeweilige Modul oder Klebeprodukt können keine Ansprüche mehr unter der Garantie oder Gewährleistung geltend gemacht werden.
 - Ein Garantie- oder Gewährleistungsfall ist SOLON unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zugleich ist SOLON die Originalrechnung vorzulegen, und, soweit sich dies nicht aus der Rechnung ergibt, das Lieferdatum und der Seriennummer mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist eine Inanspruchnahme von SOLON aus der Garantie oder Gewährleistung ausgeschlossen.
- Tritt ein Garantie- oder Gewährleistungsfall ein, erbringt SOLON nach eigenem Ermessen wahlweise eine der folgenden Leistungen:
- Austausch des betroffenen Moduls mit einem identischen oder ähnlich leistungsstarken Modul,
 - Reparatur des jeweiligen Moduls,
 - Lieferung eines zusätzlichen Moduls,
 - Austausch des betroffenen Klebeprodukts mit einem identischen oder ähnlich leistungsstarken Klebeprodukt,
 - Reparatur des betroffenen Klebeprodukts,
 - Lieferung eines zusätzlichen Klebeprodukts
 - Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des Moduls oder Klebeprodukts, reduziert um den jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, bei einer erwarteten Nutzungsdauer von 25 Jahren.
- › Tauscht SOLON das Modul oder Klebeprodukt aus, so wird das Eigentum an dem ausgetauschten Modul oder Klebeprodukt an SOLON übertragen.
 - › Im Fall der Zusatz- oder Ersatzlieferung sind die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von der Garantie oder Gewährleistung umfasst und vom Kunden zu tragen. SOLON behält sich vor, Module oder Klebeprodukte, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung an SOLON zurückgesandt werden, zurückzuweisen und auf Kosten des Absenders an diesen zurückzusenden.
 - › Weitergehende Ansprüche gegen SOLON, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden werden durch diese Garantie oder Gewährleistung nicht begründet. Der Gesamthaftungsumfang von SOLON aus der Garantie oder Gewährleistung ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis (netto), den der Endkunde ausweislich seiner Rechnung für das mangelhafte Modul gezahlt hat.
 - › Diese Produkt- und Leistungsgarantie ist eine selbständige Garantie, die unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gewährt wird. Sie ist keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB und führt nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Die Garantie begründet selbst keine Gewährleistungsverpflichtungen.
 - › Die Garantie und Gewährleistung umfassen während der gesetzlichen Gewährleistung mindestens die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen.
 - › Die Garantie sowie alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Garantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.